

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 1/12 S

L 9 AL 371/11 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 1 AL 689/11 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Februar 2012 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. F i c h t e und O t h m e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit Schreiben vom 20.1.2012, das von ihr und dem von ihr bevollmächtigten Herrn Viktor Merten unterzeichnet worden ist, Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 9.1.2012 eingelegt. Mit diesem Beschluss hat das LSG die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Köln vom 19.12.2011 als unzulässig verworfen. Gegen die Entscheidung des LSG ist - worauf bereits dort ausdrücklich hingewiesen worden ist - kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus dem Gesetz (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz (bei ausdrücklicher Zulassung), mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Für eine inhaltliche Befassung des BSG ist daher kein Raum; dies gilt auch unter Berücksichtigung der von der Klägerin geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken.
- 2 Das Rechtsmittel der Klägerin ist schon mangels Statthaftigkeit entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

